

II-122/2 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/718-II/5/93 \tag \text{Wien, am 12. Jänner 1994}

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 W I E N

5571/AB

1994 -01- 17

zu 5726 /J

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Vonwald und Kollegen haben am 1. Dezember 1993 unter der Nr. 5726/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "geplante Verlegung des Bezirksgendarmeriekommandos St. Pölten nach Obergrafendorf (Regionalanliegen Nr. 161)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Welche rechtliche Notwendigkeit besteht für die in Aussicht genommene räumliche "Trennung" von Stadt-polizei St. Pölten und Bezirksgendarmeriekommando St. Pölten?
 - 2) Welche verkehrstechnischen Gründe sprechen für eine Verlegung nach Obergrafendorf?
 - 3) Sollte an dem Plan der Verlegung festgehalten werden: Sind die Standorte Böheimkirchen und Herzogenburg nicht aus verkehrstechnischen Überlegungen als Standort für das Bezirksgendarmeriekommando besser geeignet?
 - 4) Wie begründen und rechtfertigen Sie den Bau eines neuen Gebäudes für den Umzug des Bezirksgendarmerie-kommandos von St. Pölten nach Obergrafendorf?

- 5) Welche Kosten würden dadurch entstehen (Baukosten, Einrichtungskosten und Übersiedlungskosten)?
- 6) Gibt es Überlegungen, das Bezirksgendarmeriekommando St. Pölten in den Neubau des Sicherheitszentrums St. Pölten, der durch die Übersiedlung der Sicherheitsdirektion und des Landesgendarmeriekommandos in die Landeshauptstadt St. Pölten notwendig wird, einzubinden?

Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1):

Die geplante Verlegung von St. Pölten nach Obergrafendorf betrifft, neben dem Bezirksgendarmeriekommando St. Pölten, primär den Gendarmerieposten St. Pölten, der als Bezirksposten auch die Bezirksleitzentrale für diesen Bezirk namens des Bezirksgendarmeriekommandos zu betreiben hat. Dadurch ergibt sich ein sicherheitsdienstlich sehr zweckmäßiger und somit praktisch nahezu untrennbarer Zusammenhalt zwischen diesen beiden Dienststellen.

Neben anderen Tätigkeiten ist ein Gendarmerieposten vor allem auch zur Besorgung exekutivdienstlicher Aufgaben für die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit von in diesem Zusammenhang zu setzenden Zwangsmaßnahmen ist jedoch, daß das einschreitende Organ auch örtlich dafür zuständig ist. Da sowohl das Bezirksgendarmeriekommando als auch der Gendarmerieposten St. Pölten im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion St. Pölten liegen, tritt dadurch zahlreichen alltäglichen Amtshandlungen, wie Durchführung eines Alkotests, eine örtliche Unzuständigkeit der Gendarmerieorgane auf ihrer eigenen Dienststelle ein. sich die gesamte Tätigkeit der Bundesgendarmerie

naturgemäß an den gesetzlichen Vorgaben zu orientieren hat,

wird bereits seit Jahren getrachtet, Gendarmerieposten die im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Bundespolizeidirektion liegen, in den Wirkungsbereich der eigenen Bezirksverwaltungsbehörde zu verlegen.

Zu Frage 2):

Unter Bedachtnahme auf die geografische Situation des Bezirkes St. Pölten, ua auch des südwestlich gelegenen, langgestreckten Pielachtales, liegt Obergrafendorf auch vom organisatorischen und sicherheitsdienstlichen Standpunkt aus verkehrstechnisch günstig, da der nahe Anschluß zur A 1 (6 Km) und damit auch zur S 33, auch eine rasche Erreichbarkeit der nördlich und östlich gelegenen Bereiche des Bezirkes St. Pölten gewährleistet.

Zu Frage 3):

Unter Berücksichtigung der Beantwortung von Frage 2): Nein.

Zu Frage 4):

Ergibt sich aus der Beantwortung der Fragen 1) bis 3).

Zu Frage 5):

Da sich das Projekt erst im Anfangsstadium befindet, kann eine konkrete Kostenschätzung noch nicht abgegeben werden.

Zu Frage 6):

Nein, zumal sich das angesprochene Sicherheitszentrum wiederum im Stadtbereich von St. Pölten und somit im Zuständigkeitsbereich der gleichnamigen Bundespolizeidirektion befinden wird.

Fran Ge